



## eSchKG Projektinformation

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Die Einführung von eSchKG 2.0 ist im vollen Gang. Bereits senden verschiedene Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Begehren nach dem neuen Standard.

Sobald eSchKG 2.0 im Betreibungsamt eingeführt ist und weitere Gläubigerinnen und Gläubiger loslegen, wird sich das Tagesgeschäft nachhaltig verändern. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Benutzerinnen und Benutzer von Betreibungssoftware den Umgang mit eSchKG 2.0 fehlerfrei beherrschen.

### Ich wünsche Ihnen alles Gute im 2015!

Freundliche Grüsse



Urs Paul Holenstein  
Projektleiter eSchKG  
Bundesamt für Justiz BJ  
urspaul.holenstein@bj.admin.ch  
058 463 53 36

## Was Sie über eSchKG 2.0 wissen müssen

Mit eSchKG 2.0 erhalten die Ämter nicht nur eine neue Software, die – wie schon bei Version 1.1 – einen weiteren Produktivitätsschub auslösen dürfte, sondern auch eine neue Herausforderung. Der Einsatz von eSchKG 2.0 bedingt einige "Handgriffe", die von den Mitarbeitenden im täglichen Einsatz erlernt und beherrscht sein wollen. Auf die Wichtigsten gehe ich in dieser Ausgabe kurz ein.

### Was Benutzerinnen und Benutzer von eSchKG 2.0-Betreibungssoftware wissen müssen

Neben der normalen Fallbearbeitung müssen Anwenderinnen und Anwender von Betreibungssoftware in der Lage sein, die besonderen Funktionalitäten von eSchKG 2.0 ohne Probleme zu beherrschen, insbesondere:

#### SN Meldung

Die SN Meldung ist eine Art eingeschriebene Post. Der Inhalt inkl. allfälliger Anhänge gilt als verbindlich zugestellt, sobald die Meldung für das Amt verfügbar ist. Es ist daher zentral, dass die Benutzerinnen und Benutzer wissen, wie SN Meldungen gelesen und Anhänge geöffnet werden.

#### Zahlungsmeldung der Gläubigerin / des Gläubigers

Gläubigerinnen und Gläubiger können (Teil-) Zahlungen der Schuldnerin oder des Schuldners elektronisch melden. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen wissen, wie die Meldung in den Betreibungsfall zu übernehmen und die Aktion der Gläubigerin oder dem Gläubiger zu quittieren ist.

## Ausgabe 15 / Januar 2015

### Beendigung oder Rückzug der Betreuung

Gläubigerinnen und Gläubiger können die Betreuung elektronisch beenden oder zurückziehen. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen wissen, wie die Meldung in den Betreibungsfall zu übernehmen und die Aktion der Gläubigerin oder dem Gläubiger zu quittieren ist.

### Rückzug des letztmaligen Begehrens

Gläubigerinnen und Gläubiger können ein kürzlich gestelltes Begehren um Fortsetzung oder Verwertung elektronisch zurückziehen. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen wissen, wie die Meldung in den Betreibungsfall zu übernehmen und die Aktion der Gläubigerin oder dem Gläubiger zu quittieren ist.

### Teilnehmerverzeichnis aktualisieren

Das BJ sendet das eSchKG Teilnehmerverzeichnis für eSchKG 2.0 in regelmässigen Abständen. Die Betreibungssoftware erkennt diese spezielle Meldung und bereitet die Verarbeitung vor. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen alle nötigen Eingriffe kennen, die von ihnen verlangt werden, um das Verzeichnis in die Betreibungssoftware zu übernehmen.

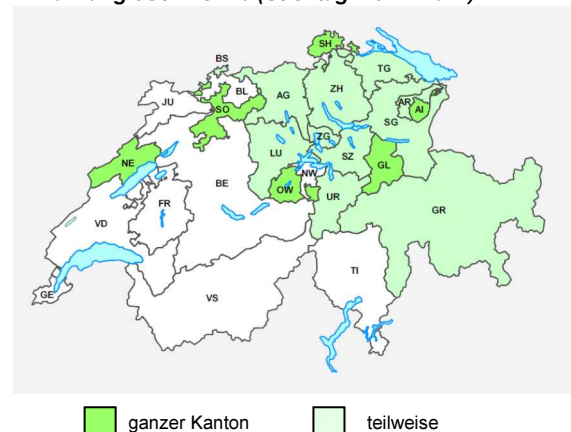
### Statistikabfrage bearbeiten

Das BJ sendet in regelmässigen Abständen eine Statistikabfrage. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen wissen, wie die Meldung zu verarbeiten ist und wie die Statistikdaten rechtzeitig an das BJ zurückgemeldet werden.

### Stand Einführung eSchKG 2.0 in den Ämtern

Die nachfolgende Grafik zeigt den Stand der Einführung in den Betreibungsämtern per Stichtag 19.12.2014.

#### Einführung eSchKG 2.0 (Stichtag: 19.12.2014)



### Information

Die eSchKG Projektinformationen erscheinen sporadisch und orientieren über Detailfragen und den aktuellen Stand des Projektes eSchKG.